

Behandlungskosten und Regelungen

Einzeltherapie:

Eine Einzelsitzung à 60 Minuten kostet 120.- €.

Paartherapie:

Eine Sitzung à 1 ½ Stunden kostet 200.- €. In einem Behandlungssetting mit 2 TherapeutInnen werden pro TherapeutIn 150,- € berechnet.

Supervision:

Eine Supervisionssitzung kostet pro 60 Minuten 200.- €

Fortbildungen:

Thematische Fortbildungen werden nach gesondertem Vertrag berechnet

Abweichende Bedingungen für Wenigverdiener sind möglich.

Absagebedingungen:

Eine Einzel- und Paarsitzung oder Supervisionssitzung muss spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn abgesagt sein, ansonsten wird sie berechnet, wie gehalten.

Es gelten die allgemeinen Rechtsbedingungen für Heilbehandlungen.

Gesetzliche Krankenversicherungen übernehmen in der Regel keine Kosten-erstattung für Behandlungsleistungen gemäß Heilpraktiker Gebührenverordnung (GebüH). Im Einzelfall kann es sich lohnen, bei Ihrer privaten Krankenkasse nachzufragen, ob nach der Gebührenverordnung für Heilpraktiker (GebüH) Kostenzuschüsse gewährt werden können.

Behandlung und Honorar:

Heilpraktiker üben ihren Beruf eigenverantwortlich aus und zählen zu den freien Berufen im Sinne des § 18 EStG. Die Tätigkeit der Heilpraktiker beruht auf einem zum bürgerlichen Recht gehörenden Dienstvertrag mit dem Patienten. Der Vertrag ist laut § 145 BGB nicht an eine Form gebunden und kann auch ohne ausdrückliche Vereinbarung durch schlüssige Handlungen zustande kommen. Der Heilpraktiker schließt mit dem Patienten einen Dienstvertrag (§§ 611 - 630 BGB), der ihn zur Leistung der versprochenen Dienste, wie Bemühen um Heilung oder Linderung der Krankheit im gegenseitigen Einverständnis, den Patienten zur Gewährung einer Vergütung verpflichtet. Nach § 611 BGB ist die Höhe der Vergütung der freien Vereinbarung zwischen Heilpraktiker und Patient überlassen. Wenn beim Zustandekommen des Behandlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen wurde, so gilt sie doch nach § 612 BGB als vereinbart. Ist in Ermangelung einer Taxe die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612 Abs. 2). Die Höhe der üblichen Vergütung resultiert aus der Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Dazu gilt das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)

Die Kostenerstattung durch Versicherungen erfolgt unabhängig von dem Behandlungsvertrag (Dienstvertrag) zwischen mir und meinen Patienten. Die mit Ihnen vereinbarten Behandlungskosten sind von der Erstattungshöhe Ihrer Versicherung unabhängig. Bitte informieren Sie sich vor Behandlungsbeginn bei Ihrer Versicherung.